

Bundessozialgericht
Az.: 10 RV 843/68

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Verkündet
am 15. Dez. 1970

in dem Rechtsstreit

Amtsinspektor
Schriftführer

°.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:.....

g e g e n

°.....

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 15. Dezember
1970 durch

Senatspräsident	Dr. T e s m e r - Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. B r o c k e ,
Bundesrichter	Dr. Burdenski ,
Bundessozialrichter	S a a l m a n n und
Bundessozialrichterin	V o l l n b e r g

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 7. November 1968 wird als unbegründet
zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu
erstaten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

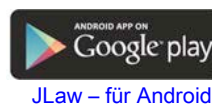
Die Klägerin war in erster Ehe seit 1925 mit Karl P verheiratet, der am 4. August 1948 verstorben ist. Sein Tod ist als Folge einer Schädigung anerkannt. Die Klägerin schloß am 15. März 1952 in Güstrow (Mecklenburg) mit Adolf A. eine zweite Ehe, die durch Urteil des Kreisgerichts Güstrow vom 26. Februar 1959 rechtskräftig geschieden wurde. Das Scheidungsurteil enthält keinen Schuldausspruch.

Die Versorgungsbehörde lehnte den von der Klägerin im Jahre 1961 gestellten Antrag auf Gewährung von Witwenrente gemäß § 44 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) mit Bescheid vom 29. Dezember 1961 ab. Dieser Bescheid ist bindend geworden. Den im September 1963 gestellten Antrag der Klägerin auf Erteilung eines Zugunstenbescheides gemäß § 40 Abs. 1 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (VerwVG) lehnte die Versorgungsbehörde mit Bescheid vom 7. Januar 1964 ab. Der Widerspruch war erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 3. Juni 1964). Das Sozialgericht (SG) hat mit Urteil vom 11. Mai 1967 die Klage abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 7. November 1968 die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG vom 11. Mai 1967 zurückgewiesen. In den Entscheidungsgründen hat es ausgeführt, daß die Versorgungsbehörde im Rahmen des § 40 Abs. 1 VerwVG, ohne das ihr darin eingeräumte Ermessen zu verletzen, zu Recht eine günstigere Regelung, als sie in dem verbindlich gewordenen Bescheid vom 29. Dezember 1961 enthalten sei, abgelehnt habe. Der Klägerin stehe auch nach erneuter Überprüfung der Frage, ob die Voraussetzungen der wiederaufgelebten Witwenrente im Sinne des § 44 Abs. 2 BVG vorlägen, kein Anspruch auf Versorgung zu. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zur wiederaufgelebten Witwenrente sei ein Schei-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

dungsurteil eines sowjetzonalen Gerichtes in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) wirksam; niemand könne sich mit Erfolg auf die Ungültigkeit der Scheidung durch ein solches Gericht berufen, solange nicht im Verfahren nach §§ 606 ff der Zivilprozeßordnung (ZPO) durch Urteil eines Gerichts der BRD der Fortbestand der Ehe festgestellt worden sei. Ein solches Verfahren sei nicht durchgeführt worden, da der zweite Ehemann der Klägerin bereits 1959 kurz nach der Ehescheidung verstorben sei. Auch wenn in dem Urteil des Kreisgerichts Güstrow kein Schuldausspruch enthalten sei, weil für die Scheidung der Ehe nur die objektive Zerrüttung maßgebend gewesen sei, müsse bei dem von der Klägerin geltend gemachten Anspruch geprüft werden, ob die Klägerin allein oder überwiegend an der Ehescheidung schuldig sei. In diesem Umfang sei das Urteil des sowjetzonalen Gerichts kritisch zu würdigen. Die Zerrüttung der zweiten Ehe der Klägerin beruhe auf ihrem Verschulden, denn sie habe nach den Feststellungen des Kreisgerichts ihren Ehemann grundlos verlassen. Entgegen der Darstellung der Klägerin seien politische Gründe für die Frage der Ehezerüttung von dem Gericht in Güstrow nicht erörtert worden. Nach weiteren Ausführungen hierzu ist das LSG sodann zu dem Ergebnis gelangt, daß die Unrichtigkeit des früheren bindend gewordenen Verwaltungsakts nicht festzustellen ist. Die Versorgungsbehörde habe daher bei der Ablehnung der Erteilung eines Zugunstenbescheides nach § 40 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVG) nicht ermessensfehlerhaft gehandelt.

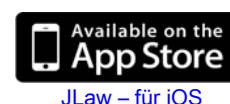
Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Klägerin hat gegen dieses ihr am 3. Dezember 1968 zugestellte Urteil mit einem am 23. Dezember 1968 beim BSG eingegangenen Schriftsatz vom 18. Dezember 1968 Revision eingelegt und diese gleichzeitig begründet.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Sie beantragt zu erkennen:

- I. Auf die Revision der Klägerin werden die Urteile des Landessozialgerichts Essen vom 7. November 1968, des Sozialgerichts Düsseldorf vom 11. Mai 1967, der Widerspruchsbescheid vom 3. Juni 1964 und der Bescheid vom 7. Januar 1964 aufgehoben und der Beklagte für verpflichtet erklärt, der Klägerin einen neuen günstigeren Bescheid zu erteilen.
- II. Der Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten für alle drei Instanzen zu erstatten.

Die Klägerin rügt eine Verletzung des § 44 Abs. 2 BVG und des § 40 Abs. 1 VerwVG durch das LSG und bringt hierzu insbesondere vor, daß weder die Versorgungsbehörde noch die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (SGb) befugt seien, in eigener Zuständigkeit eine Schuldfeststellung zu treffen, wenn ein Scheidungsurteil keinen Schuldausspruch enthalte. Die Versorgungsbehörde habe allein den Tenor eines solchen Urteils zu befolgen und davon auszugehen, daß weder ein überwiegendes noch alleiniges Verschulden der Rentenbewerberin vorliege. Wenn die Verwaltung dem entgegenhandle, so verstoße sie gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gewaltenteilung.

Selbst wenn man aber von einer anderen Auffassung ausgehe, sei es fehlerhaft, aus dem Scheidungsurteil des Kreisgerichts Güstrow ihr alleiniges oder überwiegendes Verschulden zu folgern. Insoweit habe das LSG die im Berufungsverfahren vorgetragene Auffassung über den Inhalt jenes Urteils nicht beachtet. Sie - die Klägerin - sei bei jener Ehescheidung als "Republikflüchtige" behandelt worden und habe sich deshalb nur unzureichend einlassen können. Die damals im Scheidungsverfahren gehörte Zeugin, eine Mieterin bei dem zweiten Ehemann, sei - wie auch der



- 5 -

zweite Ehemann - Mitglied der SED gewesen. Es bestünde deshalb der nicht auszukuräumende Verdacht, daß die Aussagen der Zeugin nicht objektiv gewesen seien. Der Auffassung des LSG, daß sich das Kreisgericht ausschließlich mit den persönlichen Verhältnissen der Eheleute befaßt habe, müsse entgegengehalten werden, daß jenem Gericht die persönlichen Verhältnisse völlig unzulänglich bekannt gewesen seien.

Wegen des weiteren Vorbringens der Klägerin wird auf ihre Revisionsbegründung vom 18. Dezember 1968 und ihren Schriftsatz vom 2. Mai 1969 verwiesen.

Der Beklagte beantragt,
die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 7. November 1968 als unbegründet zurückzuweisen.

Er ist der Auffassung, daß das angefochtene Urteil der materiellen Rechtslage entspricht.

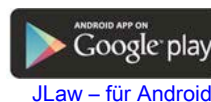
Zur Darstellung seines Vorbringens wird auf die Revisionserwiderung vom 12. März 1969 verwiesen.

Die durch Zulassung gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte Revision der Klägerin ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 SGG) und somit zulässig. Die Revision ist jedoch nicht begründet.

Das LSG hat zutreffend entschieden, daß die Versorgungsbehörde nicht verpflichtet war, der Klägerin eine Witwenrente nach § 44 Abs. 2 BVG im Wege des Zugunstenbescheides gemäß § 40 Abs. 1 VerwVG zu gewähren. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 7. Januar 1964 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. Juni 1964 wurde die Erteilung eines Zugunstenbescheides nach § 40 Abs. 1 VerwVG abgelehnt. Dieser Bescheid ist auf den Antrag der Klägerin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

vom 17. September 1963 erteilt worden, nachdem bereits mit Bescheid vom 29. Dezember 1961 der erste Antrag der Klägerin auf Gewährung einer wiederaufgelebten Witwenrente gemäß § 44 Abs. 2 BVG bindend abgelehnt worden war. Nach § 40 Abs. 1 VerwVG kann die Versorgungsbehörde jederzeit zugunsten des Berechtigten einen neuen Bescheid erteilen. Aus dem Wort "kann" ergibt sich, daß der Versorgungsbehörde bei der Erteilung eines Zugunstenbescheides ein Ermessen eingeräumt ist, welches die Gerichte nur dahin überprüfen können, ob die Versorgungsbehörde die gesetzlichen Grenzen dieses Ermessens überschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat (§ 54 Abs. 2 Satz 2 SGG). Das der Versorgungsbehörde in § 40 Abs. 1 VerwVG eingeräumte Ermessen (Handlungsermessen) steht ihr jedoch nicht voraussetzungslos zu. Zwar ist im Wortlaut dieser Vorschrift eine besondere Voraussetzung für die Ausübung des der Versorgungsbehörde eingeräumten Handlungsermessens nicht ausdrücklich genannt; dennoch ist Voraussetzung für eine zugunsten des Berechtigten zu treffende Regelung, daß der frühere Bescheid unrichtig ist. Dies ergibt sich aus der Stellung dieser Vorschrift im Gesetz sowie aus ihrem Sinn und Zweck (vgl. dazu BSG 26, 146 ff und insbesondere BSG 29, 278, 282). Diese für das Handlungsermessen der Versorgungsbehörde nach § 40 Abs. 1 VerwVG erforderliche Voraussetzung – also die Unrichtigkeit der bindend gewordenen früheren Entscheidung – ist von den Gerichten der SGb in vollem Umfange und somit nicht nur im Rahmen des § 54 Abs. 2 Satz 2 SGG nachzuprüfen. Das bedeutet für den vorliegenden Fall, daß die Ablehnung der Erteilung eines Zugunstenbescheides auf Zuerkennung einer wiederaufgelebten Witwenrente an die Klägerin gemäß § 44 Abs. 2 BVG nur dann rechtswidrig wäre, wenn der bindend gewordene frühere Ablehnungsbescheid vom 29. Dezember 1961 unrichtig ist. Das trifft hier aber nicht zu.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Da die Klägerin die wiederaufgelebte Witwenrente als laufende Leistung begehrt, richtet sich ihr Anspruch nach § 44 Abs. 2 BVG, und zwar zunächst für die Zeit von der Antragstellung an nach dieser Vorschrift idF des Ersten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts vom 27. Juni 1960 (BGBl I 453 - 1. NOG -), sodann für die Zeit vom 1. Januar 1964 bis 31. Dezember 1966 nach der gleichen Vorschrift idF des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts vom 21. Februar 1964 (BGBl I, 85 - 2. NOG -) und schließlich für die Zeit vom 1. Januar 1967 an ebenfalls nach der genannten Vorschrift idF des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts vom 20. Januar 1967 (BGBl I, 141 - 3. NOG -). Die einzelnen Fassungen sind jedoch inhaltlich gleich. Nach § 44 Abs. 2 BVG idF des 1. und 2. NOG lebt der Anspruch auf Witwenrente wieder auf, wenn die neue Ehe ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden der Witwe aufgelöst oder für nichtig erklärt wird. Dieser Wortlaut ist durch das 3. NOG nur dahingehend geändert worden, daß an die Stelle des Wortes "Witwenrente" das Wort "Witwenversorgung" getreten ist; dadurch ist aber eine sachliche Änderung in Bezug auf die Voraussetzungen, unter denen der Anspruch einer Witwe auf Bezüge nach dem BVG bei der Auflösung ihrer zweiten Ehe wiederauflebt, nicht eingetreten.

Die Voraussetzungen für die Versorgung der Klägerin nach dieser Vorschrift sind jedoch nicht gegeben. Wie das LSG zunächst - und zwar für den Senat gemäß § 163 SGG bindend - festgestellt hat, war die Klägerin die Witwe des an den Folgen einer Schädigung im Jahre 1948 verstorbenen Karl P . Daß sie nach dem Tode ihres ersten Ehemannes keine Witwenversorgung nach dem BVG bezogen hat, hindert nicht das "Wiederaufleben" der Witwenversorgung im Sinne des § 44 Abs. 2 BVG, denn nach § 44 Abs. 6 BVG idF des 1., 2. und 3. NOG finden die Absätze 2, 4 und 5 dieser Vorschrift entsprechend Anwendung, wenn eine Witwe keine



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Witwenrente nach diesem Gesetz bezogen hat, ihr früherer Ehemann an den Folgen einer Schädigung gestorben ist und wenn sie ohne die Wiederverheiratung einen Anspruch auf Versorgung hätte. Es kommt demnach im vorliegenden Fall nur noch darauf an, ob die "neue Ehe", also die mit Adolf A. im Jahre 1952 geschlossene zweite Ehe der Klägerin, ohne ihr alleiniges oder überwiegendes Verschulden aufgelöst worden ist. Das LSG hat dazu festgestellt, daß diese Ehe durch Urteil des Kreisgerichts Güstrow vom 26. Februar 1959 wegen Ehezerüttung ohne Schuldausspruch gemäß § 8 der Verordnung über Eheschließung und Eheauflösung geschieden worden ist und daß die Klägerin bei Erlaß dieses Scheidungsurteils ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in der BRD gehabt hat. Hinsichtlich der Wirksamkeit des in der DDR ergangenen Urteils hat das LSG zutreffend angenommen, daß dieses Scheidungsurteil auch in der BRD wirksam ist (s. dazu BSG 21, 10 ff; BSG in Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, Bd. 14, 1967, 624). Soweit die Klägerin mit ihrem Vorbringen, sie sei als "Republikflüchtling" nicht in der Lage gewesen, alle Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend zu machen, und das Kreisgericht habe aus politischen Gründen die Ehescheidung ausgesprochen, etwa dartun will, das Scheidungsurteil des Kreisgerichts sei deshalb unwirksam, weil das Verfahren zu ihrem Nachteil von bestimmten, in der ZPO der BRD bestehenden Schutzvorschriften abgewichen sei, so kann sie damit im anhängigen Verfahren nicht gehört werden. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHZ 20, 323; 30, 1, 5; 34, 134, 136; 38, 2; BGH in Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 1967, 141 ff) und des BSG (aaO) sind die von den Gerichten der DDR gefällten Scheidungsurteile grundsätzlich auch in der BRD wirksam; ihre Anerkennung kann nur ausnahmsweise unter entsprechender Anwendung der Grundgedanken der §§ 328, 606 ff ZPO versagt werden, also dann, wenn eine sowjetzonale Gerichtsbarkeit nicht gegeben war, rechtsstaatliche Grundsätze nicht beachtet worden sind, die in der BRD ansässige Partei durch die Nichtanwendung des Rechts der



- 9 -

BRD benachteiligt worden ist oder wenn das Urteil gegen die guten Sitten oder den Zweck eines Gesetzes der BRD verstößt. Ob ein solcher Ausnahmefall für die Versagung der Anerkennung des Ehescheidungsurteils des Kreisgerichts Güstrow gegeben ist, kann im vorliegenden sozialgerichtlichen Rechtsstreit nicht entschieden werden, weil es hierfür eines besonderen Verfahrens nach den §§ 606 ff ZPO bedarf, für das die Zivilgerichte zuständig sind (s. dazu insbesondere BSG 21, 10, 11 mit weiteren Nachweisen). Solange ein solches Verfahren nicht mit Erfolg abgeschlossen ist, kann die Unwirksamkeit des bezeichneten Scheidungsurteils in keinem anderen Verfahren geltend gemacht oder geprüft werden. Der Umstand, daß der zweite Ehemann der Klägerin - wie das LSG bindend festgestellt hat (§ 163 SGG) - kurz nach der Ehescheidung im Jahre 1959 verstorben ist, hätte die Durchführung des erwähnten Verfahrens nicht gehindert, denn jedenfalls kann das Statutsverfahren entsprechend den Vorschriften der §§ 328, 606 ff ZPO zur Feststellung der Unwirksamkeit des Scheidungsurteils auch noch nach dem Tode einer Partei durchgeführt werden (BSG 21, 10 ff). Somit ist davon auszugehen, daß die zweite Ehe der Klägerin durch das Urteil des Kreisgerichts Güstrow vom 26. Februar 1959 auch für das Gebiet der BRD wirksam geschieden ist.

Das LSG hat ferner festgestellt, daß die zweite Ehe der Klägerin nicht ohne ihr alleiniges oder überwiegendes Verschulden geschieden worden ist. Der Auffassung der Klägerin, das LSG sei zu einer solchen Feststellung nicht befugt gewesen, sondern hätte wegen des in dem Scheidungsurteil des Kreisgerichts fehlenden Schuldausspruch davon ausgehen müssen, daß die zweite Ehe der Klägerin "ohne Verschulden" im Sinne des § 44 Abs. 2 BVG aufgelöst worden ist, kann nicht gefolgt werden. Die Klägerin erkennt offenbar selbst nicht, daß für das Wiederaufleben der Witwenrente nach § 44 Abs. 2 BVG als tatbestandsmäßige Voraussetzung gefordert wird, daß die Witwe nicht vornehmlich durch ihr



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Verhalten - durch ihr alleiniges oder überwiegendes Verschulden - die zweite Ehe zerstört hat. Damit hat der Gesetzgeber nicht bei jeder Beendigung der zweiten Ehe einer Witwe - also gleichgültig, aus welchem Grunde die Ehe aufgelöst worden ist - die Witwenversorgung wieder aufleben lassen wollen. Vielmehr hat er hierbei an das im Ehescheidungsrecht der BRD grundsätzlich bestehende Verschuldensprinzip angeknüpft. Daraus folgt zunächst, daß die Verwaltung und die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (SGb) jedenfalls dann keine weiteren Nachforschungen über die Verschuldensfrage anzustellen haben, wenn das Scheidungsurteil einen Schuldausspruch enthält (BSG 26, 1, 3; Beschluß des 8. Senats des BSG vom 16. Mai 1968 - 8 RV 71/66 -; BSG in SozR RVO § 1291 Nr. 21, 24, 26). Wird aber die Ehe von einem Gericht außerhalb der BRD wirksam ohne Schuldausspruch geschieden, weil die dieser Ehescheidung zugrunde liegende Rechtsordnung im Gegensatz zur Rechtsordnung der BRD nicht vom Verschuldensprinzip, sondern von anderen Prinzipien - im vorliegenden Fall vom Zerrüttungsprinzip - ausgeht und daher eine Prüfung des Verschuldens der Ehegatten an der Zerstörung der Ehe und ein entsprechender Schuldausspruch außer Betracht bleibt, so kann die Witwenrente nach § 44 Abs. 2 BVG nur dann wiederaufleben, wenn geprüft und festgestellt worden ist, ob die Witwe an der Auflösung der zweiten Ehe allein oder überwiegend schuldig war. Da der Gesetzgeber - wie oben ausgeführt - das Wiederaufleben der Witwenrente nach dieser Vorschrift in Anlehnung an das in der BRD geltende Scheidungsrecht tatbestandsmäßig daran geknüpft hat, daß die Witwe die Auflösung ihrer zweiten Ehe nicht allein oder überwiegend verschuldet hat, kann die Verschuldensfrage in keinem Falle außer Betracht bleiben. Wollte man in den Fällen der vorliegenden Art, in denen eine Ehescheidung ohne Schuldausspruch wegen der vom Schuldprinzip der Rechtsordnung der BRD abweichenden andersartigen Rechtsordnung erfolgt ist, der Witwe ohne weiteres die wiederaufgelebte Witwenrente gemäß § 44 Abs. 2 BVG zuer-



- 11 -

kennen, so würde dies gegen Sinn und Zweck dieser Vorschrift verstoßen. Außerdem erfordert es das Prinzip der Gleichbehandlung vor dem Gesetz (Art. 3 des Grundgesetzes), daß diejenige Witwe, deren zweite Ehe auf Grund einer von der BRD abweichenden Rechtsordnung von einem Gericht außerhalb der BRD ohne Schuldausspruch geschieden worden ist, sich so stellen lassen muß, wie diejenige Witwe, deren Ehe in der BRD rechtskräftig geschieden worden ist. Das bedeutet aber, daß das Urteil des Kreisgerichts in Güstrow daraufhin überprüft werden muß, ob die zweite Ehe der Klägerin - wäre sie in der BRD nach dem insoweit geltenden Scheidungsrecht geschieden - wegen alleinigen oder überwiegenden Verschuldens der Klägerin geschieden worden ist. Dem steht nicht der Umstand entgegen - wie die Klägerin meint -, daß auch nach dem Recht der BRD in bestimmten Fällen die Auflösung der Ehe ohne Schuldausspruch vorgenommen wird. Hierbei ist an die Scheidung "aus anderen Gründen", also ohne Verschulden (§§ 44 ff des EheG) zu denken; ferner kommt auch der Fall in Betracht, daß ein Schuldantrag nicht gestellt worden ist (§ 53 Abs. 2 EheG) oder daß die Ehe ohne Verschulden der Ehegatten aufzuheben war (§ 37 Abs. 2 EheG). Das Gesetz verlangt seinem Wortlaut nach in § 44 Abs. 2 BVG zwar nur, daß die Ehe ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden aufgelöst worden ist, also daß das Urteil keinen derartigen Ausspruch über die Schuld der Witwe enthält; jedoch geht es dabei von dem Eherecht in der BRD aus, nach welchem das hier geltende Verschuldensprinzip grundsätzlich auch im Urteil Ausdruck findet. Deshalb kann ein in der BRD wirksames Urteil aus der DDR, das einen Schuldausspruch nicht enthält, dies jedoch allein deshalb, weil das Rechtssystem, nach dem dieses Urteil gefällt worden ist, einen Schuldausspruch überhaupt nicht kennt, keinesfalls einem Scheidungsurteil ohne Schuldausspruch aus der BRD gleichgestellt werden. Abgesehen davon, hat die Klägerin nicht einmal behauptet, geschweige denn substantiiert dargetan, daß ihre zweite Ehe, wäre sie in der BRD ge-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

schieden worden, nach den bezeichneten besonderen Vorschriften des EheG ohne Schuldausspruch aufgelöst worden wäre. Das gleiche gilt, soweit die Klägerin vorbringt, nach dem Recht in der BRD könne der Schuldausspruch von beiden Ehepartnern durch Übereinkunft manipuliert werden. Auch insoweit fehlt es an jeglichem Hinweis der Klägerin dafür, daß auch bei einer Scheidung ihrer Ehe in der Bundesrepublik ein Schuldausspruch zu ihren Gunsten manipuliert worden wäre. Demnach ist also davon auszugehen - wie das LSG zutreffend erkannt hat -, daß für den Anspruch der Klägerin auf die wiederaufgelebte Witwenrente nach § 44 Abs. 2 BVG festzustellen ist, ob sie die Scheidung allein oder überwiegend verschuldet hat.

Soweit hierzu das LSG die Auffassung vertritt, daß in Fällen der vorliegenden Art die Versorgungsbehörden und Gerichte der SGB "stets" selbst zu prüfen und festzustellen hätten, ob die Witwe allein oder überwiegend die Auflösung der zweiten Ehe verschuldet hat, kann ihm allerdings nicht uneingeschränkt gefolgt werden. Bereits der 8. Senat des BSG hat in seinem Urteil vom 24. November 1970 (8 RV 323/69) im Anschluß an die oben zitierte Rechtsprechung des BGH ausgeführt, daß dann, wenn die Ehe einer zur Zeit der Ehescheidung in der BRD lebenden Partei durch ein Gericht im anderen Teil Deutschlands ohne Schuldausspruch geschieden worden ist, grundsätzlich die Frage des Verschuldens an der Ehescheidung nicht in dem Verfahren über die Gewährung der wiederaufgelebten Witwenrente überprüft werden kann; vielmehr muß die Witwe auf die Erhebung der sogenannten Schuldfeststellungsnachtragsklage verwiesen werden, für welche die Zivilgerichte zuständig sind (s. dazu auch BGH in Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 1967, 141 ff und BSG daselbst 1967, 624 ff). Der 8. Senat des BSG hat hierbei insbesondere darauf hingewiesen, daß es für die nachträgliche Feststellung des Verschuldens an der Ehescheidung auch auf die Einlassung des anderen Ehegatten ankomme, dieser aber in dem Rentenverfahren als Beteiligter keine entsprechenden Angriffs- und Verteidigungs-

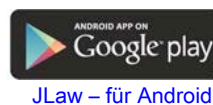


gungsmittel vorbringen könne. Auch der erkennende Senat ist der Auffassung, daß der geschiedene Ehegatte, der nach der Scheidung der Ehe glaubt, wegen des Verschuldens des anderen Ehegatten an der Scheidung Rechte herleiten zu können, grundsätzlich zur Herbeiführung eines Schuldauspruchs den Weg der Schuldfeststellungsnachtragsklage beschreiten muß, solange dies zulässig oder möglich ist. Solange der andere Ehegatte nämlich lebt und jene nachträgliche Klage prozessual möglich ist, ist dieser Weg das geeignete und einzige Mittel, die Schuldfeststellung vor den hierfür zuständigen Gerichten verbindlich feststellen zu lassen.

Die Klägerin war jedoch an der Erhebung solcher Schuldfeststellungsnachtragsklage gehindert, weil ihr geschiedener Ehemann kurz nach der Rechtskraft des Scheidungsurteils im Jahre 1959 verstorben ist. In diesem Fall sind aber im Rahmen des Rentenverfahrens die Versorgungsbehörden und die Gerichte der SGB verpflichtet, die für die Gewährung der wiederaufgelebten Witwenrente gemäß § 44 Abs. 2 BVG notwendige Voraussetzung, ob die zweite Ehe der Witwe ohne ihr alleiniges oder überwiegendes Verschulden aufgelöst ist, selbständig zu prüfen und festzustellen; denn ein solcher Anspruch kann nicht daran scheitern, daß der Anspruchsberechtigte aus Gründen, die nicht in seiner Person liegen, nicht in der Lage ist, von den hierfür zuständigen Zivilgerichten nachträglich eine für ihn positive Schuldfeststellung treffen zu lassen. Unter diesen besonderen Verhältnissen war das LSG somit befugt, darüber zu entscheiden, ob die zweite Ehe der Klägerin durch ihr alleiniges oder überwiegendes Verschulden im Jahre 1959 geschieden worden ist. Das LSG hat dazu die Feststellung getroffen, daß die Zerrüttung der zweiten Ehe der Klägerin und die sich daraus ergebende Scheidung ihrer Ehe auf ihrem Verschulden beruhte, weil die Klägerin ihren zweiten Ehemann ohne triftigen Grund verlassen hatte. Gegen diese Feststellung des LSG richten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 14 -

sich zwar Angriffe der Klägerin, die sich als die Rüge einer Verletzung des Rechts zur freien richterlichen Beweiswürdigung durch das LSG (§ 128 SGG) darstellen, jedoch greifen diese nicht durch. Insoweit handelt es sich allenfalls um Behauptungen der Klägerin über den Wahrheitsgehalt der von dem Kreisgericht in Güstrow angehörten Zeugen, ohne daß dadurch substantiiert (§ 164 Abs. 2 Satz 2 SGG) dargetan ist, daß der vom Kreisgericht in Güstrow zur Ehezerüttung festgestellte Sachverhalt, wie er auch vom LSG für die Feststellung des Verschuldens der Klägerin zugrunde gelegt worden ist infolge einer Überschreitung des Rechts zur freien Beweiswürdigung unrichtig ist. Im Grunde nimmt die Klägerin nur eine eigene, von der des LSG abweichende Beweiswürdigung vor, ohne damit substantiiert (§ 164 Abs. 2 Satz 2 SGG) darzutun, daß das LSG zwingend zu dem von der Klägerin gewünschten Ergebnis, daß sie an der Ehescheidung schuldlos ist, hätte gelangen müssen. Steht aber fest, daß die zweite Ehe der Klägerin im Jahre 1959 aus ihrem Verschulden geschieden worden ist, so hat sie auch keinen Anspruch auf die Gewährung der wiederaufgelebten Witwenrente. Daraus folgt zugleich, daß der Bescheid vom 29. Dezember 1961, mit dem ihr erster Antrag auf die wiederaufgelebte Witwenrente verbindlich abgelehnt worden ist, der Sach- und Rechtslage entspricht und nicht unrichtig ist. Demzufolge ist der angefochtene Bescheid über die Ablehnung des Antrag der Klägerin auf Erteilung eines Zugunstenbescheides gemäß § 40 Abs. 1 VerwVG nicht rechtswidrig.

Da das LSG im Ergebnis zutreffend entschieden hat, war die Revision als unbegründet zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 SGG).

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 15 -

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 193 Abs. 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)